

2024 Abteilungsordnung der BoAbt Ohrnberg



§ 1 Name und Zugehörigkeit

1. Die Bogenabteilung ist seit dem 06. März 1996 eine Abteilung des TSV Ohrnberg 1921 e.V. und trägt den Namen BoAbt Ohrnberg.
2. Die BoAbt Ohrnberg gehört dem Fachverband WSV 1850 e.V. (Württembergischen Schützenverband) / DSB e.V. (Deutscher Schützenbund) an.
3. Mitglieder der BoAbt können zusätzlich dem BVBW e.V. (Bogensportverband Baden-Württemberg) / DBSV 1959 e.V. (Deutscher Bogensport-Verband) beitreten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die am Bogensport Interesse hat, kann eine Mitgliedschaft beantragen.
2. Minderjährigen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Siehe auch § 5 der Satzung des TSV Ohrnberg 1921 e.V.

§ 3 Sportordnung

1. Grundlage zur Durchführung des Bogensportes ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Im Besonderen ist Abschnitt 0 „Allgemeine Regeln“ und Abschnitt 6 „Regeln für das Bogenschießen“ zu beachten.
3. Diese Sportordnung ist für jedes Mitglied der Abteilung bindend. Sie ist für jedes Mitglied zur Einsichtnahme beim DSB oder beim Sportleiter nachzulesen.

§ 4 Nutzung der Sportstätten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die der Abteilung zur Verfügung stehenden Sportstätten zur Ausübung des Bogensportes zu nutzen.
2. Das Hallentraining ist nur während der offiziellen Trainingszeiten erlaubt und wird in der Auhalle Öhringen durch die Nutzungsvereinbarung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis geregelt.
3. Das Training in den Sporthallen und die Nutzung der Bogensportanlage während und außerhalb der offiziellen Trainingstage und -zeiten wird durch die **Trainings- und Platzordnung der BoAbt Ohrnberg** geregelt.

§ 5 Schießstandrichtlinien

1. Die sicherheitstechnische Abnahme der Bogenschießanlage nach der Schießstandrichtlinie des Deutschen Schützenbundes e.V. ist am 07.12.2000 erfolgt. Die baulichen Auflagen sind einzuhalten.
2. Die Aufstellung der Scheiben im Freigelände der Bogensportanlage nach diesen Schießstandrichtlinien ist zu beachten.

§ 6 Arbeitsdienst

1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Bogensportanlage zu pflegen und zu erhalten. Dazu sind diverse Arbeiten zu leisten. Jugendliche (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) haben sich dem Alter entsprechend an diesen Arbeiten zu beteiligen. Kinder unter 14 Jahren sind von diesen Arbeiten befreit. Ihre freiwillige Mithilfe, auch die der Eltern, wird jedoch gerne angenommen.
2. Im Sinn einer solidarischen Gemeinschaft sollten diese Arbeitsdienste auf viele Schultern verteilt werden, um so den Bestand und die Zukunft der Abteilung zu sichern. Dies bezieht sich nicht nur auf den jährlichen Platzaufbau und Platzabbau, sondern auch auf die Platzpflege, laufende Instandhaltungen, organisatorische Tätigkeiten, Mitwirkung bei Veranstaltungen, u.a.
3. Die Termine der erforderlichen Arbeitsdienste werden von der Abteilungsleitung rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Abteilung statt. Die Versammlung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich anzukündigen. Eine weitere Abteilungsversammlung kann bei Bedarf von der Abteilungsleitung einberufen werden.
2. Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§ 8 Abteilungsorgane und Ehrenämter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-bezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Die Organe sind:
 - 1) Abteilungsversammlung
 - 2) Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsleitung ist wie folgt zu besetzen:
 - 1) Abteilungsleiter
 - 2) Stellvertretender Abteilungsleiter

Folgende Ehrenämter werden wie folgt besetzt:

 - 1) Sportlicher Leiter
 - 2) Schriftführer
 - 3) Kassierer

Weitere Ehrenämter können z.B. wie folgt besetzt werden:

 - 1) Platz- und Gerätewart
 - 2) Jugendleiter
 - 3) Pressewart
 - 4) Webmaster
3. Die Wahlen der Abteilungsleitung und der weiteren Ehrenämter finden jährlich im Rahmen der gem. § 5 einzuberufende Abteilungsversammlung statt.
4. Gewählt werden:
 - Alle 2 Jahre in geraden Jahren:
 - 1) Abteilungsleiter
 - 2) Sportlicher Leiter
 - Alle 2 Jahre in ungeraden Jahren:
 - 1) Stellvertretender Abteilungsleiter
 - 2) Pressewart
 - 3) Kassier
 - 4) Webmaster
 - Jedes Jahr:
 - 1) Platz- und Gerätewart
 - 2) Jugendleiter
 - 3) Schriftführer
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann während der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch gewählt werden.

§ 9 Gebührenordnung

1. **Gültig ist die aktuelle Gebührenordnung des TSV Ohrnberg 1921 e.V.**
2. Für die Inanspruchnahme des Vereinsbogens kann eine Gebühr erhoben werden.
3. Die Gebühren für den Schützenausweis des WSV trägt der TSV Ohrnberg.
4. Teilnahmegebühr (Startgeld) für Meisterschaften und Liga-Wettkämpfen gemäß der Ausschreibung des WSV trägt der TSV Ohrnberg.

§ 10 Gastschützen

1. Gastschützen sind grundsätzlich keine Mitglieder der Bogenabteilung und sind durch ihren Erstverein versichert. Pro Trainingstag kann eine Unkostenpauschale erhoben werden.
2. Sportlich interessierte Neulinge sind während dem offiziellen Training durch den TSV Ohrnberg 1921 e.V. versichert.

§ 11 Kündigung

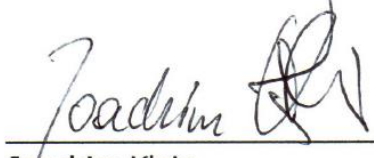
Wird nach § 7 der Satzung des TSV Ohrnberg 1921 e.V. geregelt.

§ 12 Sonstiges

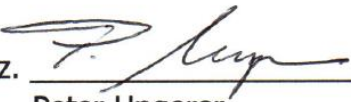
1. Jedem Mitglied wird bei Eintritt in die Abteilung die Abteilungsordnung ausgehändigt. Der Empfang wird mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag bestätigt.
2. Im Übrigen gilt die Satzung des TSV Ohrnberg 1921 e.V.
3. Ebenso gilt die Jugendordnung des TSV Ohrnberg 1921 e.V.
4. Ebenso gilt die Datenschutzerklärung des TSV Ohrnberg 1921 e.V.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 21.04.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

gez.  , Ohrnberg am 21.04.2024
Joachim Klein

Abteilungsleiter der BoAbt Ohrnberg

gez.  , Ohrnberg am 21.04.24
Peter Ungerer

Stellvertretender Abteilungsleiter der BoAbt Ohrnberg